



Kreisjugendordnung des Basketballkreises Düsseldorf / Neuss (Beschlissen auf dem Kreisjugendtag am 30.04.2026)

§ 1 **Kreisjugend**

1. Die Kreisjugend ist der Zusammenschluss aller Jugendmannschaften der Vereine im Basketballkreis Düsseldorf/Neuss.
2. Der Kreisjugend gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen an, die gemäß WBV-Jugendordnung als Jugendliche gelten, sowie Erwachsene, die eine Aufgabe im Rahmen dieser Jugendordnung wahrnehmen; außerdem alle anderen Jugendgruppen (CVJM, Schulen, etc.), die am Spielbetrieb teilnehmen wollen, sofern diese die erforderlichen Bedingungen (Versicherungen, etc.) nachweisen können.
3. Die Kreisjugend führt und verwaltet sich selbständig unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des DBB, WBV und des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss.
4. Ziel und Zweck der Kreisjugend sind die Förderung und die Verbreitung des Basketballsportes in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.

§ 2 **Organe**

Organ der Kreisjugend ist der Kreisjugendtag und der Jugendausschuss.

§ 3 **Kreisjugendtag (KJT)**

1. Der Kreisjugendtag setzt sich zusammen aus den Delegierten Jugendvertretern der Vereine, dem/der Fachwart/in für Jugendsport, dem/der Fachwart/in für Schulsport und dem Jugendausschuss.
2. Die Teilnehmer sind in einer Liste zu erfassen; dabei wird die Zahl der jeweils zu vertretenen Stimmen, Name des Delegierten und des vertretenden Vereines festgestellt und entsprechende Stimmenkarten ausgegeben. Die Teilnehmerliste mit Nennung der Stimmzahl jedes Vereins ist dem Protokoll beizufügen.
3. Sollen Delegierte eines Vereines einen zusätzlichen Verein vertreten, ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht im Original vorzulegen. Jeder Delegierte kann zusätzlich nur einen anderen Verein vertreten.



4. Versammlungsleiter/in ist der/die Fachwart/in für Jugendsport oder im Hinderungsfall sein/ihre Stellvertreter/in.
5. Der Kreisjugendtag findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt.
6. Die Einladung zum Kreisjugendtag hat vier Wochen vor dem Termin des Kreisjugendtages durch Veröffentlichung auf der Homepage des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss unter Angabe des Versammlungsortes und Uhrzeit sowie der Tagesordnung zu erfolgen. Zusätzlich erfolgt der Versand der Einladungen per E-Mail an die bei TeamSL vorliegenden Adressen.
7. Der Kreisjugendtag hat insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - Wahlen:
 - o Fachwart/in für Jugendsport
 - o Stellvertretende/r Fachwart/in für Jugendsport

Die Reihenfolge der Tagesordnung legt der Jugendausschuss fest und wird mit der Einladung bekannt gegeben.

8. Wahlen und Abstimmungen werden durch den/der Versammlungsleiter/in durchgeführt und erfolgen grundsätzlich nicht geheim sondern offen. Ein Antrag auf geheime Wahl ist zulässig, und es ist so zu verfahren, wenn eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen diesem zustimmt.
9. Sollten Anträge nach §5.2 KJO eingegangen sein oder Änderungen der Tagesordnung durch den Jugendausschuss erforderlich sein, sind diese min. eine Woche vor dem Kreisjugendtag mit der geänderten Tagesordnung gem. §3.6 KJO zu veröffentlichen.
10. Der Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Über den Verlauf des Jugendtages und die dort gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Fachwart für Jugendsport und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 4

Stimmrecht

1. Das Stimmrecht teilt sich wie folgt auf:

- für jedes Mitglied des Jugendausschusses 1 Stimme
- für jeden Verein 1 Stimmen
- für jede in Konkurrenz und nicht zurückgezogene teilnehmende Mannschaft des Jugendkreisligaspielbetriebes 1 Stimme

1.1 Eine Spielgemeinschaft kann nur das Stimmrecht für in Konkurrenz teilnehmende Mannschaften wahrnehmen, wenn dieses nicht auf min. einen der Trägervereine übertragen wurde. Eine Spielgemeinschaft zählt nicht als Verein im Sinne des Stimmrechts.



2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Fachwart/in für Jugendsport doppelt.

§ 5

Anträge

1. Anträge zum Kreisjugendtag können nur vom vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins, des/der Abteilungsleiter/in oder dem in TeamSL hinterlegter Vereinsvertreter, oder dem Jugendausschuss gestellt werden.
2. Anträge sind in schriftlicher Form mit Begründung zu verfassen und müssen dem Jugendwart zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin für den Kreisjugendtag vorliegen. Es muss ein Antrag erkennbar sein.
3. Anträge, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
4. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Kreisjugendtag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 6

Außerordentlicher Kreisjugendtag

1. Ein außerordentlicher Kreisjugendtag muss auf schriftlich begründeten Antrag von mehr als 50% der für einen Kreisjugendtag bestehenden Stimmen einberufen werden. Der außerordentliche Kreisjugendtag muss innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang des Antrags durchgeführt werden.
2. Die Bestimmungen für den Kreisjugendtag finden auch für den außerordentlichen Kreisjugendtag, mit Ausnahme der Wahlen unter §3.7 KJO, Anwendung.

§ 7

Jugendausschuss / Wahlen

1. Dem Jugendausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder der/die Fachwart/in für Jugendsport, der/die Fachwart/in für Schulsport, Spielleiter/innen und bis zu drei Beisitzer an.
2. Zum Fachwart/in für Jugendsport und dem/der Stellvertreter/in wählbar ist jede volljährige, geschäftsfähige Person, die ordentliches Mitglied eines Vereins des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss ist.

Der/die Fachwart/in für Jugendsport vertritt die Kreisjugend in den Gremien des Kreises, des LV und des DBB.



3. Der/die Fachwart/in für Jugendsport wird für die Dauer von zwei Jahren in ungeraden Kalenderjahren gewählt; der/die stellvertretende Fachwart/in für Jugendsport in geraden Kalenderjahren. Dieser Modus ändert sich nicht durch eine evtl. notwendige kommissarische Besetzung der Positionen. Eine uneingeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendtag kann abwesende Personen wählen, wenn ein schriftliches Einverständnis zur Bereitschaft und Annahme der Wahl vorliegt und persönlich unterschrieben ist.
4. Der/die Fachwart/in für Schulsport wird auf dem Kreistag gewählt.
5. Die Spielleiter und Beisitzer werden von dem/der Fachwart/in für Jugendsport benannt und veröffentlicht.
6. Aufgabe des Jugendausschusses ist es, die vom Kreisjugendtag aufgestellten Richtlinien für die Jugendarbeit durchzuführen. Er darf notwendige Änderungen am Jugendspielbetrieb des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss ohne besonderen Beschluss des Jugendtages vornehmen. Weiterhin ist der Jugendausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes unter Beachtung der Spielordnungen des DBB, WBV und des Kreises verantwortlich.
7. Der Jugendausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens ein mal im Jahr, zusammen. Er wird von dem/der Fachwart/in für Jugendsport oder im Verhinderungsfall dem/der Stellvertreter/in einberufen und geleitet.

§ 8

Jugend-Spielordnung (JSO)

1. Für den Spielbetrieb in den Jugendlichen des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss gelten die Regeln und Ordnungen des DBB / WBV und die jeweilige Ausschreibung, sowie im Bereich des Mini-Basketballs die vom DBB-Jugendtag beschlossenen Spielregeln.
2. Der Jugendausschuss kann eine eigene, an den Jugendkreisligaspielbetrieb angepasste Ausschreibung sowie einen entsprechenden Strafenkatalog beschließen.
Die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten oder Änderungen der Ausschreibung sind zulässig, unverzüglich vorzunehmen und bekannt zu geben. Die Veröffentlichung ist gleichbedeutend mit dem Augenblick des Inkrafttretens.
3. Zur Förderung des Basketballsports können nach Beschluss durch den Jugendausschuss andere Mannschaften am Spielbetrieb außer Konkurrenz teilnehmen.

§ 9

Finanzen

1. Der Jugendtag bestimmt über die Höhe von Meldegebühren gem. § 10 KJO für Wettbewerbe im Jugendbereich bis zur Altersklasse U20 sowie über den Strafenkatalog im Jugendbereich.



2. Die Zahlungen der Jugend und die Kasse werden über die Fachwart/in für Finanzwesen des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss durchgeführt und geführt. Die Prüfung erfolgt durch die Kassenprüfer des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss im Rahmen und Regelungen des Kreistages. Hierüber ist auf dem Kreistag zu berichten.

§10

Meldegelder

1. Die Meldegelder der Mitglieder richten sich nach der Anzahl der gemeldeten Jugendmannschaften auf Basis der Gebührenordnung für die bevorstehende Saison.
2. Neue Mitglieder des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss sind im ersten Jahr beitragsfrei.

§11

Anfangszeiten

1. Die Anfangszeiten für Jugendspiele des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss werden wie folgt festgelegt:

Spieltag	Spielbeginn zwischen
Mo. - Fr.	17:30 Uhr und 20:00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr und 20:00 Uhr
Sonntag	10:00 Uhr und 20:00 Uhr

Einschränkung: Mo. - Fr. dürfen nur Mannschaften bis zur U14 bis 18:30 Uhr angesetzt werden. Sa. + So. dürfen nur Mannschaften ab der U16 ab 18:30 Uhr angesetzt werden, Feiertage sind analog der WBV-Ausschreibung zu handhaben.

2. Mit Einverständnis beider Vereine können die Anfangszeiten geändert werden.

§12

Schiedsrichter

1. Der Kreisschiedsrichterwart (KSRW) überwacht den SR-Einsatz in der Jugend.
2. Alle Pflichtspiele der Jugend (Meisterschaft, Pokal) dürfen nur von lizenzierten SR mit gültiger Lizenz geleitet werden.

Der Heimverein ist verpflichtet, mindestens einen lizenzierten SR zu stellen. Wenn der Gastverein einen 2. Schiedsrichter stellt, muss der Heimverein mindestens 7 Tage vor Spielbeginn informiert werden und über den KSRW angesetzt werden – Die Kosten des 2. Schiedsrichters trägt dann der Gastverein.

Die Nichterfüllung der SR-Gestellungspflicht des Heimvereins führt zur Bestrafung des Heimvereins. Die Strafe wird durch den Spielleiter per Bußentscheid ausgesprochen. Im Wiederholungsfall kann das Spiel gegen den Heimverein auf Spielverlust gewertet werden.



3. Vereinsneutrale SR können auf Antrag beim KSRW angefordert werden. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem Spieldatum zu stellen.
4. Weitere Vorschriften ergeben sich aus den Ordnungen des DBB, WBV und des Kreises.
5. Spiele in den Altersklassen U18 und U20 werden durch den KSRW mit 2 vereinsneutralen Schiedsrichtern angesetzt.
- 5.1 zu den Spielen der Altersklasse U16 können, zu Ausbildungszwecken, 2 vereinsneutrale Schiedsrichter durch den KSRW angesetzt werden.

§ 13

Pokalspiele

1. Der Jugendausschuss kann zusätzlich zum Meisterschaftsspielbetrieb in jedem Jahr einen Pokalwettbewerb für die Jugend des Kreises ausrichten.
2. Der Modus wird jeweils von dem/der Fachwart/in für Jugendsport durch Ausschreibung bekanntgegeben.

§ 14

Gerichtsbarkeit

Die Gerichtsbarkeit der Kreisjugend wird vom Rechtsausschuss des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DBB / WBV ausgeübt.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Diese Kreisjugendordnung kann vom Kreisjugendtag mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.
2. Die Jugendordnung und künftige Änderungen treten mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss in Kraft.

Die vorstehende Kreisjugendordnung des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss wurde vom Kreisjugendtag des Basketballkreises Düsseldorf/Neuss am 30.04.2026 einstimmig angenommen.

Düsseldorf, 30.04.2026

Tobias Brodda
Fachwart/in für Jugendsport